

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung IV/ F 41.2  
z. H. Karsten Habermehl  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main

Ansprechpartner: Henning Sprenger  
T: 069-3017-2891  
E: henning.sprenger@syna.de

29.10.2021

**Antrag zur Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und an Gewässern im Rahmen des Ersatzneubaus der 110 kV-Freileitung Bl. 3019 (Pkt. Eschborn – Pkt. Nied)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Syna GmbH beantragt hiermit die Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 78 Abs. 5 WHG sowie § 22 HWG i. V. m. § 36 WHG für die Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet sowie an Gewässern im Rahmen des Vorhabens „Ersatzneubau Bl. 3019 Abschnitt Pkt. Eschborn – Pkt. Nied und Änderung der Betriebsspannung Bl. 3019 Abschnitt UA Höchst – Pkt. Nied und Bl. 3027 Abschnitt Pkt. Nied – Griesheim“.

Im Zuge des o.g. Bauvorhabens ist die Errichtung von sieben Freileitungsmasten (Nr. 1010-1016, Bl. 3019, insgesamt 32 m<sup>2</sup> Neuversiegelung) und der gleichzeitige Rückbau von sieben Bestandsmasten (Nr. 10-16, Bl. 3019, insgesamt 37 m<sup>2</sup> Entsiegelung) im Überschwemmungsgebiet „Nidda Unterlauf“ (FKZ 248) geplant. Durch den Ersatzneubau geht kein Rückhalteraum verloren, welcher in Umfang und Funktion auszugleichen wäre. Bei der Detailplanung der Masten wurde ferner darauf geachtet, dass ein ungehinderter Oberflächenabfluss in den Überschwemmungsgebieten gewährleistet werden kann. Für den Bau und Betrieb der geplanten Hochspannungsfreileitung werden Stahlgittermaste aus verzinkten Normprofilen errichtet. Bei einem Hochwasserereignis können die Stahlgittermaste durchflossen werden und stellen somit kein Abflusshindernis dar. Auch die über die Geländeoberfläche hinausragenden Fundamentköpfe stellen aufgrund ihrer geringen Größe und der hochwasserangepassten Bauweise kein Hindernis für den Hochwasserabfluss dar. Die Masten sind statisch so berechnet, dass sie auch bei Hochwasserereignissen gegenüber Auftrieb gesichert sind. Der bestehende Hochwasserschutz wird vorhabenbedingt daher nicht beeinträchtigt.



Syna GmbH

Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main · T 069 3107-1060 · F 069 3107-1069 · syna.de

**Aufsichtsratsvorsitzender** Dr. Markus Coenen · **Geschäftsführer** Dr. Andreas Berg · Timm Dolezych · **Sitz der Gesellschaft** Frankfurt am Main · **Registergericht** Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74234 · **Steuernummer** 047 243 72361 · **Umsatzsteuer-ID-Nummer** DE814303069

**Bankverbindung** Commerzbank AG · IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 · BIC: COBADEFFXXX

Teil von



Mit der Überspannung der Nidda zwischen den Masten Nr. 1016-1017 sowie Nr. 1011-1010 (Bl. 3019) und dem Ersatzneubau von sieben Masten (Nr. 1010-1016, Bl. 3019) im Überschwemmungsgebiet „Nidda Unterlauf“ (FKZ 248) kommt es zu keiner wesentlichen Änderung des Status quo, es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, wie Wasserabfluss und Gewässerökologie. Eine detaillierte Erläuterung ist in Anhang 9 insbesondere Kap. 9.5 der Planfeststellungunterlage zu entnehmen.

Die Voraussetzungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 78 Abs. 5 WHG für das betroffene Überschwemmungsgebiet sowie § 22 HWG i. V. m. § 36 WHG sind somit aus Sicht der Vorhabenträgerin gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Henning Sprenger

Syna GmbH